

Aussteller
Straße/Postfach
PLZ/Ort/Land

GOLF EUROPE 2008	
Halle Stand-Nr.	Freigelände Block
Ansprechpartner(in)	
Telefon mit Vor- und Durchwahl	Telefax mit Vor- und Durchwahl
E-Mail	

Dieser Vordruck ist nur dann einzureichen, sofern eine oder mehrere der unten aufgeführten anzeige-, abnahme- und/ oder genehmigungspflichtigen Standbauten, Anlagen/Einrichtungen oder Tätigkeiten für die oben genannten Standfläche zutreffend sind.

In diesem Fall sind die Merkblätter „Brandschutzmaßnahmen bei Messerveranstaltungen“ und „Grundsätzliche Brandschutztechnische Auflagen im Freigelände“, sowie die auf der Rückseite angeführten Bestimmungen als Ergänzung zu den Technischen Richtlinien des Messegeländes München, zu beachten.

Die Branddirektion München behält sich vor ergänzende Auflagen zu stellen, sofern sich deren Notwendigkeit aus der Brandschutzabnahme oder während des Betriebes ergibt.

Hallen:

<input type="checkbox"/> Messestände mit einer Grundfläche größer 150 m ²
<input type="checkbox"/> Zweigeschossige Standbauten
<input type="checkbox"/> Standbauten mit horizontalen Standabdeckungen
<input type="checkbox"/> Fahrzeuge und Container

Freigelände:

<input type="checkbox"/> Standbauten mit einer Grundfläche größer 50 m ²
<input type="checkbox"/> Mehrgeschossige Standbauten

Hallen und Freigelände:

<input type="checkbox"/> Reihen- und Tischbestuhlungen für mehr als 100 Personen
<input type="checkbox"/> Projektions- bzw. Filmvorführungen in abgedunkelten Räumen
<input type="checkbox"/> Verwendung von Druckgasen, Flüssiggasen und brennbaren Flüssigkeiten
<input type="checkbox"/> Umgang mit Schweißgeräten und Arbeiten mit offener Flamme
<input type="checkbox"/> Offenes Feuer und brandgefährliche Handlungen
<input type="checkbox"/> Pyrotechnik

<input type="checkbox"/> Verwendung radioaktiver Stoffe und Stoffe mit Biogefährdung
--

Bitte beachten Sie:

- Maßstäbliche Pläne, sowie gegebenenfalls die Nachweise der Baustoffklasse der verwendeten Materialien bzw. deren Sprinkler-tauglichkeit und/ oder technische Beschreibungen/ Planunterlagen mit Größen- und Mengenangaben – zuzüglich aller notwendigen Prüfbescheinigungen – sind dieser Anmeldung beizufügen.
- Bei zweigeschossigem Standbau in der Halle bzw. als mehrgeschossigem Standbauten im Freigelände ist dieser Vordruck zusammen mit dem Vordruck 1.3 und allen auf Vordruck 1.3 aufgeführten Unterlagen dem Technischen Ausstellerservice zuzusenden.

Ort, Datum
Firmenstempel und rechtsgültige Unterschrift des Ausstellers

Dieser Vordruck wird von der Messe München mit allen relevanten von Ihnen eingereichten Unterlagen an die Branddirektion München weitergeleitet.

**Bitte Hinweise
Seite 2 beachten**

Hinweise zur Anmeldung von anzeige-, abnahme- und/oder genehmigungspflichtigen Anlagen und Einrichtungen bei der Branddirektion München

- Dieser Vordruck wird von der Hauptabteilung Technischer Ausstellerservice der Messe München GmbH (TAS) sofern erforderlich an die Branddirektion München weitergeleitet.
- Die im folgenden Text genannten Verweise beziehen sich auf die Technischen Richtlinien der Messe München GmbH, die dem Ausstellerserviceheft beiliegen.

Hallen:

- **Messestände mit einer Grundfläche größer 150 m²**
müssen dem TAS zur Genehmigung vorgelegt werden (vgl. Punkt 4.2. „Standbaugenehmigung“).
Insbesondere sind bei der Gestaltung dieser Stände der Abschnitt 4. „Standbaubestimmungen“ und hier die Punkte 4.4.4. „Aufenthaltsräume“ und 4.5. „Ausgänge, Rettungswege, Türen“ zu beachten.
- **Zweigeschossige Standbauten**
müssen dem TAS zur Genehmigung vorgelegt werden (vgl. Punkt 4.2. „Standbaugenehmigung“).
Insbesondere ist bei der Gestaltung dieser Stände der Abschnitt 4. „Standbaubestimmungen“ und hier der Punkt 4.9. „Zweigeschossige Bauweise“ zu beachten.

Informationen über zugelassene Materialien zur Standabdeckung und deren Bezugsquellen entnehmen Sie bitte dem „Merkblatt für sprinkler-taugliche Stoffe“ des Ausstellerserviceheftes.
- **Standbauten mit horizontalen Standabdeckungen**
Horizontale Standabdeckungen sind unabhängig von ihrer Größe zustimmungspflichtig und beim TAS schriftlich anzumelden.
Insbesondere ist bei der Gestaltung dieser Stände der Punkt 4.4.2. „Standabdeckungen“ zu beachten.

Informationen über zugelassene Materialien zur Standabdeckung und deren Bezugsquellen entnehmen Sie bitte dem „Merkblatt für sprinkler-taugliche Stoffe“ des Ausstellerserviceheftes.
- **Fahrzeuge und/oder Container**
sind als Ausstellungsgegenstände in den Hallen genehmigungspflichtig (vgl. Punkt 4.2.2. „Fahrzeuge und Container“ sowie die Punkte 4.4.1.2. „Ausstellung von Kraftfahrzeugen“ und 4.4.2. „Standüberdachung“).

Fahrbare Ausstellungsstände (Showtrucks, Omnibusse, Trailer etc.) sind ab einer zusammenhängend abgedeckten Fläche größer 30 m² mit einer Sprinkleranlage zu versehen.

Freigelände:

- **Standbauten mit einer Grundfläche größer 50 m²**
müssen dem TAS zur Genehmigung vorgelegt werden (vgl. Punkt 4.2. „Standbaugenehmigung“).

Die Regelungen und Richtlinien über den Bau und Betrieb Fliegender Bauten (FlBauR) und die DIN 41 12 (Fliegende Bauten; Richtlinien für Bemessung und Ausführung) wird hingewiesen. Insbesondere sind bei der Gestaltung dieser Stände der Punkt 4.8. „Freigelände“ und das Merkblatt „Sicherheitstechnische Informationen für Exponate und Bauten im Freigelände“ des Ausstellerserviceheftes zu beachten.

Messestände mit einer Gesamtgeschossfläche ab 500 m² bedürfen einer **Ausführungsgenehmigung** der Branddirektion München. Pläne in 4-facher Ausfertigung sind der Branddirektion spätestens zum im Ausstellerserviceheft unter „Wichtige Hinweise“ genannten Einsendeschluss zuzuleiten.

Zwischen den baulichen Anlagen wird ein Mindestabstand von 10 m gefordert. Die notwendigen Abstandsflächen sind grundsätzlich freizuhalten.

In jedem Messestand (Zelt, Container) und sonstigen Betrieben sind mindestens bei jedem Ausgang ein Wasserlöscher (Inhalt mind. 9 l), im Küchenbereich ein Kohlendioxidlöscher (Inhalt mind. 2 l), bei Betrieb einer Friteuse ein Fettbrandlöscher (Inhalt mind. 6 l) nach EN3 oder DIN 14406 bereit zu halten. Die Branddirektion behält sich vor ergänzende Auflagen zu stellen, sofern sich deren Notwendigkeit aus der Brandschutzabnahme oder während des Betriebes ergibt.
- **Mehrgeschossige Standbauten**
müssen dem TAS zur Genehmigung vorgelegt werden (vgl. Punkt 4.2. „Standbaugenehmigung“).
Insbesondere sind bei der Gestaltung dieser Stände die Punkte 4.8. „Freigelände“ und, sofern für das Freigelände anwendbar, 4.9. „Zweigeschossige Bauweise“ der Standbaubestimmungen zu beachten.

Ladehöfe:

- **Während der Auf- und Abbauzeiten**
sind zum Be- und Entladen nur die vorhandenen und markierten Parkbuchten zu benutzen. Die Feuerwehrzufahrten sind stets frei zu halten.
- **Während der Messelaufzeit**
dienen die Ladehöfe grundsätzlich vollständig als Flucht- und Rettungswege (Feuerwehrzufahrten).

Hallen und Freigelände:

- **Reihen- und Tischbestuhlungen für mehr als 100 Personen**
müssen dem TAS zur Genehmigung vorgelegt werden (vgl. Punkt 4.2. „Standbaugenehmigung“).
In einem gesonderten Plan (Bestuhlungsplan Maßstab 1:100) die Gesamtzahl der Plätze und die Aufaddierung der Personenzahl auf die einzelnen Rettungswege darzustellen.
Insbesondere ist bei der Planung der Punkt 5.9. „Film-, Lichtbild-, Televisionsvorführungen und sonstige Präsentationen“ zu beachten.
Es gilt die jeweils aktuelle Fassung der Versammlungsstättenverordnung (VStättV).
- **Projektions- bzw. Filmvorführungen**
in abgedunkelten Räumen müssen dem TAS zur Genehmigung vorgelegt werden (vgl. Punkt 4.2. „Standbaugenehmigung“).
Insbesondere ist bei der Planung der Punkt 5.9. „Film-, Lichtbild-, Televisionsvorführungen und sonstige Präsentationen“ zu beachten.
- **Druckgasflaschen, brennbare Flüssigkeiten, Flüssiggasanlagen**
Die Verwendung von Druckgasflaschen und brennbaren Flüssigkeiten für die Präsentationen von Exponaten ist durch die Branddirektion München genehmigungspflichtig.
Nur der Tagesbedarf an technischen Gasen darf auf dem Messestand bereit gehalten werden. Dieser ist beim TAS spätestens 2 Wochen vor Veranstaltungsbeginn anzumelden.

Die Verwendung von Flüssiggas ist grundsätzlich untersagt und bedarf im Einzelfall der Zustimmung der Branddirektion München. Die Verwendung von Flüssiggas zu Heizzwecken ist nicht zulässig.
Insbesondere ist der Punkt 5.7.1.2. „Verwendung von Flüssiggasen“ zu beachten.

Technische Beschreibungen und ggf. Planunterlagen mit Größen- und Mengenangaben sind diesem Vordruck beizufügen.
Insbesondere ist der Punkt 5.7. „Verwendung von Druckgasen, Flüssiggasen und brennbaren Flüssigkeiten“ zu beachten.
- **Umgang mit Schweißgeräten und Arbeiten mit offener Flamme**
müssen vor Arbeitsbeginn angezeigt und schriftlich beim TAS beantragt werden. Ein Erlaubnisschein ist bei den Halleninspektionen erhältlich und vor Ort auszufüllen.
Leicht entflammbare Materialien wie loses Papier, Packmaterial u.ä. muss vom Standbereich entfernt werden. Der Arbeitstisch muss aus nicht brennbarem Material bestehen. Im Stand ist mindestens ein für Brandklasse C geeigneter und zugelassener Kohlendioxidfeuerlöscher nach DIN 14406 bzw. EN 3 bereit zu halten.
Insbesondere ist der Punkt 4.4.1.10. „Trennschleifarbeiten und alle Arbeiten mit offener Flamme“ zu beachten.
- **Offenes Feuer und brandgefährliche Handlungen**
sind unzulässig und bedürfen im Einzelfall der Zustimmung der Branddirektion.
Vgl. hierzu Punkt 4.4.1. „Brandschutz und Sicherheitsbestimmungen“.
- **Pyrotechnik**
Pyrotechnische Vorführungen sind genehmigungspflichtig und mit dem TAS abzustimmen. Nähere Informationen finden Sie zum Download unter http://www.feuerwehr.muenchen.de/bd50vorb/idx_50.htm „Merkblätter und Formulare“.
- **Verwendung radioaktiver Stoffe und Stoffe mit Biogefährdung**
Die Verwendung radioaktiver Stoffe ist der Branddirektion anzuzeigen; sie setzt die Zustimmung des

Bayerischen Landesamtes für Umweltschutz
Bürgermeister-Ulrich-Str. 160
D-86179 Augsburg
Tel.: (08 21) 90 71-0 E-Mail: poststelle@lfu.bayern.de
Fax (08 21) 90 71-55 56 Webseite: www.bayern.de/lfu/

voraus (vgl. Punkt 5.10.1. „Radioaktive Stoffe“).

In Apparaturen, Maschinen, Geräten oder sonstigen Gegenständen eingebaute Strahlenquellen sind täglich nach Ausstellungsende auszubauen und im Einvernehmen mit der Messe München GmbH in einem Tresor einzulagern.

Stoffe mit Biogefährdung dürfen nur mit Zustimmung der Branddirektion eingelagert und verwendet werden.

Bitte beachten Sie auch den Punkt 5.8. „Asbest und Gefahrenstoffe“.